

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Verkehr und Infrastruktur (vif)
Mobilität
Verkehrssicherheit

Standort

Strecke: K52
Länge: 95m

Gemeinde: Triengen
Ortsbezeichnung: Murhubel
Teilstrecke: Mühlegasse

Termin**07.09.2026 - 11.09.2026****Projekt**

Projektnummer: 24060
Auftraggeber: Korporation/Gemeinde/Kanton/JEGO
Projektbezeichnung: Teilerneuerung Murhubelstrasse, Neubau WL/RWL

Tätigkeit: Instandstellung Deckbelag (Fräsen anschliessender Deckbelagseinbau)
Die Arbeiten wurden vor Ort mit Bruno Küttel zentras besprochen.

Verkehrsbehinderung: Fahrbahn
Ergänzung: Während den Bauarbeiten wird der Verkehr mittels Verkehrslotsen einspurig durch die Baustelle geführt.

Beteiligte

Projektleitung: Thomas Hebler, Kost+Partner AG

Bauleitung: Thomas Hebler 041 926 06 67

Unternehmung: Amrein AG
Bauführung: Reto Anderhub 077 434 80 30
Polier: Reto Anderhub
Verkehrsdienst: gemäss Angabe Bauführung
Pikett: Bauführung

Sind möglicherweise Velo-/Wanderwege betroffen? Nein

Lageplan**Freigabe durch vif:**

Visum vif:	FLM
Freigabedatum:	27.08.2026
Status:	Aktiv

Vorschriften und Richtlinien:

Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) verweist auf die geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen, sowie auf die Verantwortung der ausführenden Bauunternehmung. Die Bauunternehmung sorgt während der ganzen Dauer der Baustelle für eine einwandfreie Baustellensignalisation.

Die temporäre Signalisation und Abschränkung ist regelmässig, insbesondere bei Arbeitsbeginn, bei geplanten Veränderungen und nach Arbeitsende durch die dafür verantwortliche Person zu kontrollieren. Alle zur Verwendung gebrachten Signale müssen den gesetzlichen Normen und Vorschriften entsprechen. Die korrekten Formate und Durchmesser können der SSV entnommen werden.

Verweise:

[Strassenverkehrsgesetz \(SSVSG\)](#) / [Signalisationsverordnung \(SSV\)](#) / [Verkehrsregelnverordnung \(VRV\)](#) / VSS-Norm 40886

Bemerkungen:

Mit den Bauarbeiten vor Ort kann erst begonnen werden, wenn:

- die Baubewilligung erteilt ist (BAGE-Nr.) oder
- die Strassenaufbruchsbewilligung durch die zentras, Betrieb Kantonsstrassen vorliegt, und
- die Baustellenmeldung durch die Dienststelle vif angeordnet bzw. veröffentlicht wurde (E-Mail)